

# Entfernung von Druckstellen

## Nachkontrollen/Korrekturen bei neuen Prothesen – wann berechenbar?

Es stellt sich immer wieder die Frage, ab wann nach der GOZ die Ziffer 4030 (Beseitigung scharfer Kanten) für die Entfernung von Druckstellen bei neu eingegliederten Prothesen berechnet werden kann. Im BEMA darf nach Eingliederung von neuen Prothesen drei Monate keine „sK“ für die Beseitigung von Druckstellen abgerechnet werden. In der GOZ ist bei den Prothesenpositionen 5200 bis 5230 geregelt, dass Nachkontrollen und Korrekturen mit den Positionen abgegolten sind. Ein konkreter Zeitrahmen, wie im BEMA, wird hier nicht genannt. Im BZÄK-Kommentar fand sich diesbezüglich keine Kommentierung. Deshalb wurde in M-V bisher empfohlen, die Berechnung von Druckstellen (Ziffer 4030) zeitlich mit einem gewissen Augenmaß zu betrachten. Die Übernahme der BEMA-Wartezeit in die GOZ ist nie befürwortet worden.

Aktuell kam von einer anderen Landes Zahnärztekammer der Hinweis an die Bundeszahnärztekammer, dass in Seminaren privater Abrechnungsfirmen die Auffassung vertreten wird, die 4030 GOZ sei schon in der Folgesitzung abrechenbar – nur nicht in der Eingliederungssitzung. Der Ausschuss Gebührenrecht der Bundeszahnärztekammer wurde um ein Votum ge-

ten und hat sich nun zu dieser Thematik geäußert. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Regelungen des BEMAs nicht auf die GOZ übertragen werden können. In den genannten Ziffern (5200, 5210, 5220, 5230) heißt es wörtlich:

Durch die Leistungen nach den Nummern 5200 bis 5230 sind folgende Leistungen abgegolten

- Anatomische Abformungen (auch des Gegenkiefers)
- Bestimmen der Kieferrelation
- Einproben
- Einpassen und Einfügen
- **Nachkontrolle und Korrekturen**

Hiervon ausgehend hält der Ausschuss der BZÄK fest, dass auch nach seiner Auffassung „eine Nachkontrolle“ sowie im direkten Zusammenhang durchgeführte „Korrekturen“ mit der Hauptleistung abgegolten sind. **Eine** Nachkontrolle und die in dieser Sitzung ausgeführten Korrekturen (wie GOZ-Nr. 4030) sind mithin Inhalt der Hauptleistung. Weitere Kontrollen/Korrekturen sind dann wieder berechnungsfähig. Die medikamentöse Behandlung einer Druckstelle an der Schleimhaut kann – unabhängig von Fristen – immer mit der GOZ-Nr. 4020 (Mundbehandlung) berechnet werden.

**GOZ-Referat**